

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementpreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterr. Währung.

Expedition: Charlottenburg bei
Berlin, Engelsstr. 24. Alle Post-
anstalten und Zeitungs-Expeditionen
nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhn-
liche Zeile 2 Pf. — Arbeitsmarkt
für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
unentgeltlich.

Für Zusendung von Offerten unter
Schiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk,
Charlottenburg bei Berlin,
Engelsstr. 24.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 34.

Berlin, den 23. August 1889.

Sechszehnter Jahrgang.

Amflicher Theil.

Bekanntmachung.

In **Rheinsberg** ist unterm 21. d. M. auf Ansuchen seitens des
Fabrikbesizers Hrn. Jackson mit dem unterzeichneten Generalrath,
vertreten durch den Vorsitzenden Hrn. Aug. Müsch, v. eine **Einigung**
über die obschwebenden Differenzen herbeigeführt worden.

In Rücksicht hierauf haben unsere noch in Rheinsberg befind-
lichen Mitglieder am 22. d. M. in der Jackson'schen Steingutfabrik
die Arbeit wieder begonnen; Denjenigen, welche den Ort verlassen
haben, steht der Rücktritt in die Fabrik unter halbiger Erklärung des-
selben offen.

Mit Rücksicht hierauf erklären wir die „Bekanntmachung“ an
der Spitze der Nr. 31 d. Bl. **ausdrücklich für aufgehoben.**

Der Generalrath.

Aug. Müschow,
Vorsitzender.

J. Bey,
Hauptkassirer.

Georg Lenk,
Hauptschriftführer.

36. Generalrathssitzung vom 9. August 1889.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Unterstützungsanträge, 3) Kassen-
bericht pro 2. Quartal, 4) Verschiedenes.

Um 8 $\frac{1}{4}$ Uhr Abends wird die Sitzung vom Vorsitzenden Hrn. Müschow
eröffnet. Ohne Entschuldigung fehlt Hr. Trautloft. Von den Revisoren ist
niemand zugegen.

Punkt 1. In Gräfenthal i. Th. ist die endgültige Begründung des
Ortsvereins nunmehr erfolgt; desgl. ist die Konstituierung der Ortsvereine
Schwarzenbach und Farge an dieser Stelle noch nachzutragen. — Dem
Kassirer Grallert in Altwasser werden auf seinen Antrag 3,50 Mk. zur
Beschaffung von Bureau-Inventar bewilligt. — Desgl. ist für Moschen-
dorf dem Kassirer ein Schrant bewilligt worden, der jedoch nach dem
früheren Beschlusse des Generalraths nicht mehr als 15 Mk. kosten darf. —
Eine Zuschrift von Meuselbach hat der Hauptschriftführer dahin beant-
wortet, daß in der in dem Schreiben erwähnten Streitfrage mit dem Meusel-
bacher Ortschulzen der Rechtsschutz des Gewerksvereins nicht gewährt werden
könne, da die Angelegenheit als eine private zu betrachten sei. Dem wird
beigestimmt. — Das Mitglied Bäckert, jetzt in Merkersgrün, verwahrt sich
in einem vorliegenden Schreiben gegen die ihn (B.) betreffenden Angaben
des Mitgliedes Lhyzel in Kahl a (siehe 34. Generalrathssitzung) und bemerkt
dabei, er sei nur 8 Tage krank gewesen. Der Generalrath nimmt von dem
Schreiben Kenntnis. Ob die Angaben Bäckerts richtig sind, wird noch ge-
prüft werden müssen. — Mit dem Mitgliede Jacobi in Moschendorf ist
noch eine ältere Beitragsangelegenheit zu regeln, und wendet sich J. in Ver-
anlassung einer Zuschrift des Hauptkassirers in der Angelegenheit nach hier.
Der Generalrath beschließt, dem Mitgliede zur Regelung der Sache eine Frist
bis zum 15. September d. J. zu gewähren. — Von einem Schreiben aus
Kölnmar i. P., welches das eigenartige Verhalten des dortigen Bürger-
meisters gegen unsere Organisation bzw. ein Mitglied derselben schildert,
nimmt der Generalrath Kenntnis. (Siehe im Uebrigen die Notiz in Nr. 32
d. Bl.) — Von Briefen aus Rheinsberg wird Kenntnis genommen; an

dem Stande der Verhältnisse ist an sich nichts Bemerkenswerthes ge-
ändert. Ein Theil der entlassenen Dreher ist bereits in Hohlau a. G. in
Arbeit getreten; ein anderer Dreher hat neuerdings in Frankfurt a. O.
Arbeit erhalten. Den Lehrlingen der Fabrik, von welchen zwei die
Arbeit trotz der reservirten Stellung des Generalraths in der Frage der
Arbeitsaufgabe derselben bereits thatsächlich aufgekündigt haben, wird
die Unterstützung noch ausdrücklich (zur Hälfte des von Dreherm zuzuführenden
Sahes) zuerkannt. Auch von weiteren, durch die geschäftsführenden Beamten
gemachten Mittheilungen in der Angelegenheit Rheinsberg nimmt der Ge-
neralrath Kenntnis; so u. A. davon, daß der Geschäftsführer Hr. Steil
von Rheinsberg in einem Briefe an unser Mitglied, den Dreher
W. Tschirner, der für Rh. engagirt war, aber die Arbeit nicht angetreten
hat, sich zu gröblich verlegenden Aeußerungen gegen die Gewerksvereinsbeamten
ohne alle Ursache hat hinreihen lassen. — Mitglied Nikolaus Laumann,
früher in Kahl a, berichtet, daß er (L.) wieder ohne Arbeit sei, indem
eine ihm in Moschendorf in Aussicht gestandene Arbeitsstelle leider wieder
rückgängig geworden sei, ehe er die Arbeit habe antreten können. Der Ge-
neralrath nimmt Kenntnis. — Desgl. wird von einem Schreiben des Mit-
gliedes Alb. Reichel in Düsseldorf (siehe 35. Sitzung) Kenntnis ge-
nommen, in welchem mitgetheilt wird, daß nach getroffener Entscheidung des
Gewerbegerichts K. zunächst seine Kündigungszeit abarbeite. Weiteres bleibt
deshalb zunächst noch abzuwarten. — Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 wird dem Mitgliede G. Kanthe-Berlin II nach längerer
Debatte, trotz dem R. die Arbeit eigenmächtig aufgekündigt hat, dennoch in
Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Falles die Unterstützung nach § 39 des
Statuts bewilligt. In dem Schreiben R's, der Glaschleifer ist, besteht
nämlich keine Kündigungszeit. Dem R. sollten Lohnzettel gemacht werden,
als seine in Bestellung gewesene Arbeit gerade fertig war. Hätte derselbe
nun erst die Genehmigung des Generalraths zur Aufkündigung der Arbeit
einholen wollen, so wäre er gezwungen gewesen, für den reduzierten
Preis zu arbeiten und das konnte ihm nicht zugemuthet werden. —
Dem Mitgliede Petermann in Liesenfurt, auf der Steinmann'schen
Fabrik beschäftigt, sind für 100 Becher, welche angeblich Bedenke
hatten und für welche es 1 Mark Arbeitslohn giebt, 10 Mark vom
Arbeitslohn abgezogen worden. Da für gewisse Waare auf der Fabrik
schon 3 $\frac{1}{2}$ pSt. Abzug besteht und außerdem noch ein Abzug von 5 pSt.
erzittelt, so glaubt sich P. verpflichtet, den Abzug von 10 Mark nicht ruhig
zu dulden und erucht um Genehmigung seiner Kündigung. Diese wird
für den Fall, daß der Abzug in Güte nicht rückgängig gemacht werden kann,
einstimmig ausgesprochen. — Arbeitslosen-Unterstützung wird beantragt und
gewährt für das Mitglied Joh. Veltich in Neuhaldensleben. P. war
in der Hubbe'schen Fabrik dortselbst als Leiter der Malerei und zur
Beaufsichtigung des Brennhauses angeheilt und seine Entlassung durch den
jüngeren Hrn. S. erfolgte nach seiner Mittheilung, weil er bei Aufrechterhalten
desselben, pro Woche 10 Mattbrände und 7 Rohbrände zu liefern,
während im Brennhaus bei voller Thätigkeit höchstens 7 Matt- und
6 Rohbrände geliefert werden konnten, nicht nachkommen zu können er-
klärte. — Ein Unterstützungsgefuß für das Mitglied Wey-Neuhaldens-
leben wird noch vertagt, um nähere Feststellungen zu machen. — In der
Angelegenheit des Mitgliedes Mich. Müller-Elb wird mitgetheilt, daß M.
am 18. Juli aus der Arbeit getreten sei, kält am 6. Indem er noch 8 Tage
krank war. Da auc, am 18. die Kündigungszeit nicht um war, kann für den
Fall die Unterstützung nicht gewährt werden; sie steht dem R. jedoch für

Seine kurz darauf erfolgte erneute Entlassung in Schönwald, wo er Arbeit bekommen hatte, zu, sobald der Antrag eingereicht sein wird. — Ein Unterstützungsantrag Menzel-Walderburg wegen Feiern kann nicht genehmigt werden, da das Feiern nicht über 14 Tage gedauert hat. — Fahrkosten haben erhalten Mitglied Pöhl's-Rheinsberg 4,40 Mk. nach Frankfurt a. D., desgl. Mitglied D. Neuschel-Altwasser 17,10 Mk. nach Schmalkalden, desgl. Mitglied Lampel-Sorgau 10 Mk. nach Oberhaindorf. — Dem Mitgliede Mitschke-Ilmenau werden nach abgeschlossener Recherche 15 Mark Nothfall-Unterstützung gewährt.

Bei Punkt 3 erstattet der Hauptkassirer den Kassenbericht pro 2. Quartal und wird auf Grund des schriftlichen Berichtes der Revisoren entlastet.

Zu Punkt 4 wird die Beschaffung einer eisernen Bettstelle zum Aufstellen im Bureau beim Durchreisen von Genossen beschlossen; desgl. die Versicherung der in unserem Besitze befindlichen Berliner Pfandbriefe gegen Kursverlust.

Schluss der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Generalrath.

H. Münchow,
Vorstand.

Georg Lenz,
Hauptkassirer.

26. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse (c. S.) vom 9. August 1889.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Kassenbericht pro 2. Quartal, 3. Genehmigung örtlicher Vorstandsmitglieder, 4. Verschiedenes.

Eröffnung der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends in Anwesenheit der in der Generalratsitzung zugegen gewesenen Mitglieder.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wird in Erledigung einer Zuschrift des auswärtigen Mitgliedes von Moabit, Pleiner in Remscheid, bestimmt, daß die Krankheit desselben vom Tage der Meldung ab gelten soll, wie stets in solchem Falle. — Einer erneuten Zuschrift des Mitgliedes Agthe, Neuhaldensleben, inbetreff Sendung von Bruchbänderproben an A., vernag der Vorstand nicht Folge zu geben. — Ein Mitglied von Piestertsh, Goldstein, ist während seiner Krankheit nach Lichterfelde bei Berlin überfiedelt, ohne daß der Vorstand davon Kenntnis hatte. Da die Unterlassung der Meldung nach den gemachten Feststellungen dem Kassirer von Piestertsh (Wittenberg) zur Last fällt, so muß diese Unterlassung gerügt werden. — Ein Aufnahme-Gesuch Vinc. Hellmann-Schreiberhau wird abgelehnt, da S. Krankheiten verschwiegen, an denen er erst kürzlich gelitten. — Desgl. wird ein Aufnahmegesuch Weinmeister-Farge wegen ungünstigen Attestes abgelehnt.

Zu Punkt 2 wird nach Erstattung des Kassenberichtes pro 2. Quartal der Hauptkassirer entlastet.

Zu Punkt 3 werden bestätigt: Arzberg: Vorst. F. Frömter; Rheinsberg: Vorst. C. Haensch, Kass. F. Dombrowsky; Schwarzenbach: Vorst. Sal. Frell, Kass. und Schriftf. C. Voigt; Sorau: Vorst. C. Weigang, Kass. und Schriftf. P. Thamm; Neuleiningen: Schriftf. C. Schmeißner; Farge: Vorst. D. Geisel, Kass. F. Horkmann, Schriftf. C. Schülke; Raghütte: Kass. Gust. Heun; Waldenburg: Kass. F. Menzel; Kolmar: Schriftf. C. Kretschmer; Höhr: Schriftf. A. Schulz.

Zu Punkt 4 wird die Versicherung unserer Berliner Pfandbriefe gegen Kursverlust beschlossen. — Schluss der Sitzung 11 Uhr Nachts.

Der Vorstand.

H. Münchow,
Vorsteher.

F. Bey,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptkassirer.

Magistratische Einmischungen bei Arbeitseinstellungen

scheinen nachgerade nicht mehr zu den Seltenheiten zu gehören; haben wir doch vor Kurzem erst einen solchen Fall mittheilen können, der speziell ein Mitglied unseres Gewervereins betraf. Der Steingutdreher L. in Rheinsberg hatte, als am 20. Juli d. J. die Entlassung des Dreherpersonals seitens der Leitung der dortigen Steingutfabrik erfolgte, am genannten Tage ebenfalls die Arbeit gekündigt. Seinen Platz verließ L. am 26. Juli. Die bestehende Kündigungsfrist betrug 14 Tage. Lehmann hatte also im Gegensatz zu den übrigen Drehern diese Kündigungszeit nicht voll abgearbeitet. Auf Grund dieses Umstandes erhielt L. vom Rheinsberger Magistrat eine Vorladung folgenden Wortlauts:

„Rheinsberg, den 8. August 1889.

Vorladung
in Sachen

wegen ungesetzmäßigen Verlassens der Arbeit.

In obiger Angelegenheit haben Sie Sich zu Ihrer Vernehmung am 9. August ds. Jz. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Rats-Bureau pünktlich einzufinden.

(L. S.)

Der Magistrat.
Stromeher.

An

Herrn Steingutdreher L.
hier.“

Mit welchem Rechte der Magistrat von einem „ungesetzmäßigen“ Verlassen der Arbeit spricht, mag hier unentschieden bleiben; jedenfalls war der Eingriff des Magistrats in diese Sache nicht auf gesetzliche Vorschriften zurückzuführen bezw. mit solchen zu begründen. Es ist auch Weiteres, soviel bekannt, gegen L. bisher nicht geschehen; ob dies noch eintreten wird, bleibt abzuwarten. Gegen die derzeitige Zurückführung des L. in die Arbeit ist beim Landrath Beschwerde eingeleitet worden; Bescheid darauf ist noch nicht eingegangen. — Dies ein Fall magistratischer Einmischung, bez uns selbst berührt. Ein wichtigerer Fall wird dieser Tage aus Glogau gemeldet.

Dort hatten die Maurer ohne Innehaltung der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigungsfrist die Arbeit eingestellt. Darauf hat der Glogauer Magistrat zwei Entscheidungen erlassen. In der ersten verurtheilt er die Maurergesellen, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen, in der zweiten wird denselbe, unter Androhung einer Geldstrafe von

zwanzig Mark aufgegeben, „die Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses sofort zu beginnen.“ Die Gründe der letzteren Entscheidung lauten:

Die Beklagten sind durch die Kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbare Entscheidung des Magistrats verurtheilt worden, das bisher zwischen den Parteien bestandene Arbeitsverhältnis noch vierzehn Tage lang fortzusetzen.

Dieser Entscheidung haben die Beklagten bisher nicht Genüge geleistet, weshalb der Kläger beantragt hat,

die Beklagten durch Geldstrafen zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses anzuhalten.

Nachdem den Beklagten dieser Antrag des Klägers zur Gegenklärung zugestellt war, widersprachen sie demselben unter der Behauptung, daß sie nicht durch Geldstrafen zur Fortsetzung der Arbeit angehalten werden könnten. Sie seien keine Dienstboten und ständen nicht unter der Gefinde-Ordnung. Nachdem allgemein in öffentlicher Versammlung seitens der Maurer und Zimmerer Arbeitseinstellung beschlossen sei, hätten sie weder ein Recht, noch eine Verpflichtung, die Arbeit unter den bisherigen, nimmehr aber von der allgemeinen Versammlung verworfenen Bedingungen wieder aufzunehmen.

Die Ausführungen der Beklagten gegen den klägerischen Antrag sind, sagt der Beschluß des Magistrats, vollständig hinfällig; die Beklagten irren, wenn sie glauben, daß die Verhängung von Geldstrafen zur Erzwingung der ihnen durch Urtheil vom 12. August er. auferlegten Handlung unzulässig sei. Die Beklagten haben ihre Arbeitskräfte dem Kläger verdungen und diese lediglich an ihrer Person haftende Verpflichtung kann von keinem Dritten erfüllt werden. Es trifft daher § 774 der Zivil-Prozess-Ordnung zu, nach welchem der Schuldner zur Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft anzuhalten ist, da eben die Handlung nicht durch einen dritten auszuführen ist. Daß die übrigen Behauptungen der Beklagten ebenfalls vollständig hinfällig sind, bedarf weiter keiner Erörterung. Nicht die Gefinde-Ordnung, sondern die Gewerbe-Ordnung legt den Gemeindebehörden die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffend Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auf. Bei fortgesetzter Verweigerung der Wiederaufnahme der Arbeit werden somit die Beklagten mit einer Geldstrafe zu belegen sein, die in Höhe von 20 Mk. i. e. zwanzig Mark nach Abwägung aller Thatsumstände für angemessen erachtet ist.

In Erwiderung dieser magistratischen Ausführung ver., entlichten die Glogauer Maurer durch ihren Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Dr. Gabriel, die folgende Erklärung:

„Die Glogauer Maurergesellen beabsichtigen, die Arbeit freiwillig wieder aufzunehmen. Sie werden sich voraussichtlich bei den Entscheidungen beruhigen, ohne den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Gerade deshalb sehen wir uns genöthigt, unseren rechtlichen Standpunkt näher klarzulegen; die Scheu, gerichtliche Entscheidungen einer Kritik zu unterziehen, muß hier vor dem allgemeinen Interesse der Frage zurücktreten.“

Was das erste Urtheil anlangt, so wollen wir gern zugeben, daß sich dasselbe allenfalls mit Zuhilfenahme mancher älteren Entscheidung des Ober-Tribunals vertheidigen läßt. Nach konsequenter Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und nach der Tendenz und den Motiven der Gewerbeordnung ist das Urtheil verfehlt; es kann nicht auf Erfüllung, sondern nur auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, nur auf das Interesse geklagt werden. (§ 408 Theil I Titel 5 Allgemeines Landrecht.) Die Bestimmung des § 408 cit. findet überall bei Verträgen über Handlungen Anwendung, wo nicht besondere Ausnahmen Platz greifen. Solche Ausnahmen enthält die Gefindeordnung, die Seemannsordnung, das Landrecht in § 904 Theil I Tit. 11, dagegen nicht die Gewerbeordnung, wenigstens nicht für Gewerbegehilfen.

Weit wichtiger als das erste Urtheil, welches eine nur theoretische Bedeutung hat, ist die zweite Entscheidung, in welcher die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zur Vermeidung einer Strafe geboten wird.

Zunächst ist die auf § 774 der Zivilprozessordnung gestützte Entscheidung formell fehlerhaft, indem es darin heißt: „Der Magistrat erkennt.“ Die in Gemäßheit der §§ 774, 776 Zivilprozessordnung ergehende Entscheidung ist in jedem Falle Beschluß, nicht Urtheil (Entscheidung des Reichsgerichts, Band 18, Seite 360); der Magistrat durfte also nicht erkennen, sondern mußte beschließen.

Materiell ist die Entscheidung falsch, weil regelmäßig mechanische und gewerbliche Arbeiten als vertreibbare Handlungen anzusehen sind. Der Kreis der unter § 774 zu subsumierenden Handlungen ist ein sehr enger. Die Motive der Zivilprozessordnung rechnen da abgesehen von den Fällen, in denen zivilrechtlich ein direkter Zwang stattfindet (z. B. in der Gefindeordnung), Urtheile auf Ableistung des Offenbarungseides, Rechnungslegung, kurz nur solche Handlungen, bei denen die Vornahme durch einen Dritten absolut ausgeschlossen ist. Diese Ansicht findet sich näher begründet in dem hervorragendsten unserer zivilprozessualischen Kommentare, in Wilmoivski-Verh., Dementprechend hat auch das Reichsgericht die unter § 774 der Z.-P.-O. fallenden Handlungen streng begrenzt.“

Dieser Darstellung des Rechtsanwalts Dr. Gabriel kann man nur in allen Punkten zustimmen, denn es lag sicherlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers, die durch § 152 der Reichsgewerbeordnung gewährleistete Koalitionsfreiheit der Arbeiter durch den § 774 der Zivilprozessordnung wieder aufzuheben.

Zum besseren Verständniß unserer Leser lassen wir den Wortlaut

des § 774 Abs. 1 der Z.-P.-D., auf welchen sich das magistratische Urtheil stützt, hier folgen.

§ 774. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Selbststrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 Mk. oder durch Haft anzuhalten sei."

Wie man sieht, und wie noch deutlicher ein Blick in die Vorparagrafen des betreffenden Abschnittes der Zivilprozeßordnung zeigt, handelt es sich bei der obigen gesetzlichen Bestimmung lediglich um die Regelung der Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner. Trotzdem aber muß die Bestimmung herhalten zum Einschreiten gegen die Arbeiter.

Mögen die letzteren nur in allen solchen Fällen kaltes Blut bewahren und sich nicht in's Bodshorn jagen lassen durch übereifrige Polizei- oder Magistratsbeamte.

Nach der bisherigen Rechtslage steht einem Arbeitgeber ebenso wenig das Recht zu, einen Arbeiter zur Erfüllung seiner kontraktlichen Kündigungsfrist zwangsweise anzuhalten, als dies Recht dem Arbeiter zusteht gegenüber dem Arbeitgeber. In beiden Fällen begründet im letzten Falle die Nichtinhaltung der verabredeten oder sonst üblichen Kündigungsfrist lediglich einen Entschädigungsanspruch des geschädigten Theils an denjenigen der beiden Kontrahenten, welcher den Vertrag nicht innegehalten und nicht zu erfüllen Willens ist. Und dieser Entschädigungsanspruch ist lediglich zivilrechtlicher Art.

Das mögen sich alle unsere Leser genau vergegenwärtigen und im Bedarfsfalle übereifrige Magistrats- und Polizeibehörden hierauf einfach hinweisen.

Ueber zwei Entscheidungen in Krankenkassen-Streitigkeiten

bringt die „Werkmeister-Zeitung“ einen längeren Artikel, den wir wegen seines allgemeinen Interesses mit Fortlassung der Einleitung an dieser Stelle wiedergeben.

Das genannte Blatt berichtet zunächst von einer richterlichen Entscheidung der prinzipiellen Frage, ob die Krankenkassen berechtigt sind, ihren Mitgliedern im Erkrankungsfall die Aufnahme in ein Krankenhaus zu verweigern, sofern dies das Interesse der Kasse erheischt. Dem dahingehenden Urtheilspruch lag folgender Fall zu Grunde: Ein Mitglied der Ortskrankenkasse erkrankte und bezog längere Wochen die statutgemäße Krankenunterstützung. Es stellte sich jedoch bald heraus und wurde auch vom Kassenarzt durch Aktest bestätigt, daß die Natur der Krankheit Anforderungen an die Verpflegung stellte, denen bei den häuslichen Verhältnissen des Erkrankten nicht genügt werden konnte, weshalb seitens der Gemeinde die Unterbringung in ein Krankenhaus veranlaßt wurde. Hierzu wollte sich der Kassenvorstand nicht verstehen, ebenso wurde die spätere Aufforderung an die Kasse seitens der Gemeindeverwaltung, den vollen Betrag der durch die Aufnahme und Verpflegung entstandenen Kosten zurückzuerstatten, verweigert, mit der Begründung, die Kasse halte sich nur für verpflichtet, eine Mark Krankengeld für jeden Arbeitstag und als Ersatz für Arzt und Arznei nach § 57 des Krankenkassengesetzes die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen. Die Aufsichtsbehörde entschied zu Ungunsten der verklagten Kasse und verpflichtete dieselbe zur Tragung der Kosten, die sich merklich höher stellten, als die statutgemäße Krankenunterstützung. Mit der verurtheilenden Entscheidung nicht einverstanden, wurde vom Kassenvorstand die Berufungsfrage beim Amtsgericht eingereicht, und letzteres entschied nunmehr unter Aufhebung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu Gunsten der Kasse. In der richterlichen Begründung heißt es: die Statutbestimmung, daß die Verpflegung eines Erkrankten in einem Krankenhaus nur „auf Verfügung des Vorstandes“ eintrete, enthält ein den Kassen gewährleistetes Recht, in dessen Ausübung sie nicht beschränkt werden können. Und ferner: „Wenn die Nothwendigkeit, das erkrankte Mitglied im Krankenhause unterzubringen, auch noch so dringend war, so würde die Kasse doch nicht zur Aufbringung der dadurch entstehenden Mehrkosten verpflichtet. Die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und anderer Verbände, durch Krankheit hilfsbedürftig gewordenen Personen Unterstützung zu gewähren, sollte durch die Krankenversicherung keineswegs aufgehoben werden.“

Ein zweiter Fall handelt von der von einer Fabrik-Krankenkasse verweigerten Auszahlung des Sterbegeldes für ein seit 1 1/2 Jahren der Kasse nicht mehr angehörendes früheres Mitglied. Der Erkrankte, ein älterer Arbeiter, hatte die statutgemäßen Wochen die volle Krankenunterstützung genossen, womit die Kasse ihrer Pflicht genügt zu haben glaubte. Nach dem erwähnten Zeitraum starb der Betreffende und nun beanspruchten die Angehörigen von der Kasse die Auszahlung des Sterbegeldes, welches verweigert wurde, worauf die ersteren den Rechtsweg beschritten. Die Aufsichtsbehörde verurtheilte nach Ermittlung der Sachlage die Kasse kurzer Hand zur Zahlung des Sterbegeldes. Gegen diese Entscheidung legte die Kasse jedoch Berufung ein, indem sie geltend machte, daß zunächst bei der letzten Auszahlung des Unterstützungsgeldes dem betreffenden Arbeiter und ohne Widerspruch zu finden bedeutet wurde, daß die Pflicht der Kasse ihm gegenüber erloschen sei. Auch wurde nachgewiesen, daß während einer langen Reihe von Wochen vor seinem Ausscheiden ein ärztlicher Beistand nicht nöthig war, also nicht ausgeschlossen sei, daß er noch

körperlich im Stande gewesen, leichtere Arbeiten zu verrichten. Hätte der in Rede stehende Arbeiter nach Schluß der Unterstützungsarbeiten unter Erfüllung der Beitragszahlungen die weitere Mitgliedschaft in sich beansprucht, so hätte dem nichts im Wege gestanden, falls er nicht eben anderwärts ein Arbeitsverhältnis eingegangen. Dies geschah jedoch nicht, eine Verbindung zwischen ihm und dem Kassenvorstand hat während der erwähnten 1 1/2 Jahre nicht stattgefunden. Schließlich glaubte die Kasse noch geltend machen zu können, daß eine Fabrik-Krankenkasse mindestens das Recht einer Kommunal-Armenkasse für sich beanspruchen zu dürfen glaube und solche würde in gleichen Falle die Beistellung der Beerdigungskosten ohne Zweifel den zur Familie des Verstorbenen gehörenden vier in gutem Arbeitsverdienst stehenden unverheiratheten Söhnen auferlegt haben. Da: angeregtes Amtsgericht jedoch bestätigte das Urtheil der Aufsichtsbehörde unter folgender Begründung: „Der § 20 des Gesetzes vom 18. Juni 1883 verpflichtet die Kassen für den Todesfall eines Mitgliedes zur Zahlung eines Sterbegeldes, ohne daß diese Verpflichtung von irgend einer Frist, innerhalb deren der Tod erfolgen müßte, abhängig gemacht wäre. Die Klägerin ist also auf Grund dieser Bestimmung zur Auszahlung des Sterbegeldes verpflichtet und sucht sich mit Unrecht unter Hinweis auf die Vorschrift des § 28 des Gesetzes dieser Verpflichtung zu entziehen. Allerdings statuiert diese Vorschrift zu Ungunsten der erwerbslosen Mitglieder eine Ausnahme, dahingehend, daß denselben ein Anspruch auf das Sterbegeld nur zusteht, falls der Tod innerhalb dreier Wochen nach Eintritt der Erwerbslosigkeit erfolgt. Allein bei hier vorgelegtem Fall liegt nicht vor. Daß ein erwerbsloses Mitglied nicht identisch ist mit einem erwerbsunfähigen, d. h. an der Ausübung der Erwerbsthätigkeit durch Krankheit behinderten, ist klar. Es ist aber auch die Anschauung nicht zu verfertigen, daß der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bezw. das Aufhören der Zahlung der Krankenunterstützung die Erwerbslosigkeit im Sinne des § 28 des Gesetzes zur Folge habe, oder daß die Erwerbsunfähigkeit das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung im Sinne des § 27 des Gesetzes bedinge und somit indirekt vielleicht eine Erwerbslosigkeit bedingt werde. Die §§ 27 und 28 des Gesetzes haben vielmehr, indem sie von ausscheidenden bezw. erwerbslos werdenden Mitgliedern sprechen, nur an und für sich erwerbsfähige Mitglieder im Auge. Daß dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Zweck und den Motiven des Gesetzes. Der Zweck des Gesetzes ist, den wirklich arbeitenden bezw. den in versicherungspflichtigen Betrieben arbeitenden Personen im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützungen zu gewähren. Der § 27 des Gesetzes ermöglicht zwar auch denjenigen Personen, welche aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, auch dann, wenn sie keinerlei Erwerbsthätigkeit erwarben, obgleich sie dazu in der Lage sind und somit erwerbslos werden, das fernere Verbleiben bei der Kasse, also den uneingeschränkten Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Kasse; ein derartiges uneingeschränktes Recht würde aber der Bagabondage unter den Arbeitern zu Ungunsten der Kasse Vorschub leisten; zur Verhütung dessen ist die Beschränkung des § 28 d. Ges. statuiert (s. Woedike, Kommentar, Anwendung zu §§ 27 u. 28). Der § 28 hat also, indem er von erwerbslosen Arbeitern spricht, nur an und für sich erwerbsfähige Arbeiter im Auge, denn nur bei diesen kann die Gefahr einer Bagabondage in Frage kommen. Auch würde, wenn die Erwerbsunfähigkeit das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft zur Folge hätte, den Hinterbliebenen, falls der Tod im Gefolge der Erwerbsunfähigkeit eintritt, ein Anspruch auf Sterbegeld niemals zustehen, denn es würde die wesentliche Voraussetzung dieses Anspruchs, nämlich daß der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch Mitglied war, fehlen. Wäre andererseits die Erwerbslosigkeit eine Folge der Erwerbsunfähigkeit bezw. des Aufhörens der Zahlung der Krankenunterstützung, so würde der Anspruch auf Sterbegeld regelmäßig an eine Frist geknüpft sein, nämlich an die Voraussetzung, daß der Tod innerhalb drei bezw. dreizehn plus drei Wochen nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erfolge. Beides würde aber der Vorschrift des § 20 d. Ges. widersprechen.“

Sozialpolitische Nachrichten.

* Die Schiedsgerichte im Buchdruckergerwerbe. Unter dieser Ueberschrift bringt der „Regulator“ einen offenbar aus Buchdruckerkreisen stammenden längeren Artikel, der auch den bei den Buchdruckern vorhandenen Schiedsgerichten jede Bedeutung abspricht. Es heißt im Eingange des Artikels, auf dem letzten Verbandstage in Düsseldorf sei in dem Referate Lenk-Chaerlottenburg auch der von den Gewerkschaften angestrebten Schiedsgerichte Erwähnung gethan. Lenk äußerte dabei: „Kein einziges solcher Schiedsgerichte besteht, außer bei den Buchdruckern, die dasselbe den Arbeitgebern in schweren Kämpfen abringen mußten.“ Diese Worte seien gerichtet, über die Thätigkeit der Schiedsgerichte im Buchdruckergerwerbe eine irige Meinung hervorzuheben und denselben eine Wirksamkeit zuzusprechen. Sie lie in der That weder beistehen, noch befehlen haben. Ein derartiger Irrthum sei um so mehr entschuldbar, als, wie jeder mit dem Berufs-Vertraute wisse, eine so wesentliche Institution wie die Schiedsgerichte auch im Buchdruckergerwerbe in der Praxis leider nur Papierphantasie auf Papier geblieben ist.“ Dieser Ausspruch wird im weiteren Verlaufe des Artikels näher begründet. Vermuthlich steht derselbe mit der Wirklichkeit im vollen Einklange, und es ist nicht ohne Interesse, dies zu wissen.

**** Ueber den Zwickauer Delegirten-Tag der Porzellanmaler** ist dem „Berl. Volksblatt“ eine Notiz zugestellt worden, welche folgendes besagt:

„Der Delegirten-Tag der Porzellanmaler Deutschlands, welcher am 11. und 12. d. M. hier selbst stattgefunden hat, war von 24 Delegirten aus den verschiedensten Landestheilen Deutschlands besucht, welche insgesamt 2000 Porzellanmaler vertraten. Beschlossen wurde u. A. die Gründung eines Verbandes deutscher Porzellanmaler und verwandter Berufsgenossen, welcher den Schutz und die Förderung der Rechte seiner Mitglieder auch durch Gewährung von Unterstützungen an reisende und unverschuldet arbeitslose Genossen, sowie in Krankheits- und Sterbefällen bezweckt. Der Sitz der neuen Verbandes wurde nach Fraureuth bei Weidau verlegt. Im Interesse einer adäquaten Ausbildung der Maler beschloß man, darauf hinzuwirken, daß überall eine vierjährige Lehrzeit eingeführt werde. (!?)

Im Interesse einer „gebiegenen Ausbildung der Maler“ soll also die vierjährige (und längere?) Lehrzeit liegen? Jedenfalls gut! Im Uebrigen enthält die Notiz Unrichtigkeiten, denn es ist in Zwickau weder eine Unterstützung „an unverschuldet arbeitslose Genossen“, noch eine Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen“ beschlossen worden. Man siehe darüber unseren Artikel in voriger Nr. d. Bl.

**** In einer Beschwerdefache der Leipziger Verwaltungsstelle der Kranken- und Begräbniskasse des Ortsvereins der Maler gegen den Stadtrath hierselbst hat die königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig die Herausgabe von Kosten für die Krankenkontrolle durch die Verwaltungsstelle gutgeheißen. In dem Bescheide heißt es u. A.:**

„Da nach § 21 Nr. 3 sowohl des Statuts vom 5. April 1888 wie des Statuts vom 8. Oktober 1885 die Verwaltungsstellen befugt sind, Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrolle zu treffen, so kann es keinen Zweifel unterliegen, daß die durch Ausübung dieser Befugniß entstehenden Kosten den Verwaltungskosten zuzuzählen sind, und mithin kann in der Deckung dieser Kosten nicht eine geschlechtlich unzulässige Verwendung von Geldern oder sonst eine Nichtbefolgung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884 erblickt werden. — Für die im Berichtsbefehle angedeutete Vermuthung, daß die für die Krankenkontrolle und andere Verwaltungskosten in Ansatz gebrachten Beträge möglicherweise zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke Verwendung gefunden haben könnten, ist zur Zeit ein tatsächlicher Anhalt nicht erbracht worden.“

Kölnische Nachrichten.

|| **Kölnische Porzellan-Manufaktur, Akt.-Ges.** Unter dieser Firma ist nunmehr eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 650 000 M. in das Handelsregister eingetragen worden, welche die Müller'sche Porzellanfabrik in Kalk bei Köln zum Weiterbetrieb erworben hat. (Man sieht, die Zeit der „Gründungen“ ist noch keineswegs vorüber.)

|| Eine Delegirten-Versammlung der **Glas-Berufsgenossenschaft** fand am 5. Juni d. J. in Berlin statt. Die Gesamtausgabe des von dem Verfaßten vorgelegten Etats für die Verwaltungskosten pro 1889 belaufen sich auf 17 500 M. Der Etat wurde genehmigt. — Bei der diesjährigen Umlage des Reservefonds sind 150 pCt. der Entschädigungssumme mit 43 433,17 — 65 225,75 M. umgelegt und eingezogen worden. Diesen Betrag nach Vorstandsbefehl in 4prozentigen preussischen Konsols anzulegen und bei der Reichsbank zu deponiren, wurde von der Versammlung genehmigt. — Sodann wurden noch Statutenänderungen vorgenommen.

|| Die Handelskammer zu Plauen sagt in ihrem neuesten Berichte über das **Porzellan-Geschäft in Zwickau i. Sachsen**: „Ueber das Porzellan-Geschäft wird von der Fabrik in Oberhohndorf wie für die beiden Vorjahre nur berichtet, daß weder in dem Geschäftsgange, der als wenig günstig bezeichnet worden war, Veränderungen sich bemerkbar gemacht haben, noch in dem Betriebe Umgestaltungen eingetreten sind. — Die jüngste Zwickauer Fabrik bezeichnet den Geschäftsgang des Jahres 1888 als einen im Ganzen befriedigenden. Es fehlte nicht an hinreichenden Aufträgen, doch waren dieselben meist etwas niedriger bedungen. Die Arbeiterzahl stieg von 220 im Vorjahre im Sommer auf nahezu 300, ging aber im Winter, wo der Geschäftsgang ein flauerer ist, auf etwa 250 wieder zurück. Die Lohnverhältnisse blieben unverändert. — Von der ältesten Zwickauer Fabrik, die früher stets nur über gleichmäßigen Fortgang des Geschäfts bei fester Kundschaft berichtet hat, liegen auch diesmal besondere Mittheilungen nicht vor.“

Personal-Nachrichten.

Golditz, den 11. August 1889. Hiermit wird bestätigt, daß der Rechnungsabluß vom Borort Dresden in allen Theilen für richtig befunden worden ist und der Borort somit für entlastet erklärt wird.

Das Dreher-Personal

der Steingutfabrik von Thomsberger u. Herrmann.

Heinrich Richter, Vorsteher.

Arzberg, den 16. August 1889. Wegen Beleidigung gegen das Personal wurde unter heutigem Tage der Porzellan-dreher Johann Wunderlich aus Schlotterhof vom Personal ausgeschlossen.

Dreher-Personal Arzberg.

J. A. C. Mulzer.

Schaala b. Rudolstadt, im August 1889. Von den in Gräfenroda beschäftigt gewesenem Formern, welche an der Arbeitseinstellung dort theilhaftig waren und sich gegenwärtig auf der Reise befinden,

kann ich 4 bis 6 Mann zum sofortigen Antritt hier selbst Arbeit nachweisen. Alle Personale ersuche ich, bei der Durchreise die Betreffenden auf Obiges aufmerksam zu machen. H. Rose, Modelleur.

Vereins-Nachrichten.

§ Schramberg, den 29. Juli 1889. Heute feierte hier selbst das älteste Mitglied und der Mitbegründer des hiesigen Ortsvereins, der nunmehr bei voller Rüstigkeit im 65. Lebensjahre stehende Steingutformer Joh. Armbruster, das in seiner Branche gewiß seltene Fest des 55jährigen Berufsjubiläums. In seiner noch von geistiger Frische zeugenden Ansprache dankte der Jubilar in bewegten Worten der mit Einschluß der Familien im Garten der Berner-Restaurations zu einem kleinen Feste versammelten Gesellschaft für ihr zahlreiches Erscheinen. Hierauf wurde derselbe seitens seiner Kollegen mit einer silbernen Ankeruhr und seitens der fast vollzählig anwesenden Fabrikbeamten mit einer hübschen Schnapstabakdose beehrt.

Von der Fabrik selbst ging ihm schon vor einigen Tagen ein Glückwunschschreiben nebst Mt. 20 baar als Geschenk zu.

Musik, Lied, Rede und einige Faß Freibier trugen das ihrige zur festlichen Stimmung bei, in der man bis zu später Stunde beisammen blieb.

§ Farge, den 5. August 1889. Behufs definitiver Vorstandswahl fand heute, wie vorher durch Zirkular mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht war, eine Versammlung des hiesigen Ortsvereins statt, zu welcher 13 Mitglieder erschienen waren. In den Vorstand wurden gewählt: Otto Heusel zum Vorsitzenden, Jacob Horstmann zum Kassirer und Carl Schulke zum Schriftführer; zu Revisoren: Bruno Heusel und Michael Bering; zum Krankenkontrollen: Peter Bering sen. — Sämmtliche Gewählte nahmen die Wahl an.

C. Schulke, Schriftführer.

Schlierbach, im August 1889. Die Mitglieder unseres hiesigen Ortsvereins vom Gewerbeverein der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter sind übereingekommen, zur Feier des 20jährigen Bestehens des hiesigen Ortsvereins ein Stiftungsfest zu veranstalten. Dasselbe soll am Sonntag, den 25. August, stattfinden, bestehend aus Konzert am Nachmittag, wendts Tanzvergnügen im Vereinslokale bei Gastwirth Morke. Für die Kinder der Mitglieder sind verschiedene Ueberraschungen in Aussicht genommen. Die Mitglieder sind freundlichst eingeladen, mit ihren Familien zahlreich zu erscheinen. (Fabrikbote.)

Amflicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

1) In den **Gewerkverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse**: Dresden: 17. 8. 89 H. ...recht.

2) In den **Gewerkverein** und die **Zuschnit-Kranken- und Begräbniskasse**:

Selb: 17. 8. Ehr. Melbinger.

3) In den **Gewerkverein** (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Mhlen: J. Mayfarth; Cölln a. G.: P. Gutte; Gräfenenthal: A. Zahn, E. Liebmann, E. Thyl, J. Schaller, E. Wiesel, G. Viefert; Unterweißbach: A. Küffert, A. Paschola.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerkverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:

Cölln a. G.: J. Kristin; Berlin II: J. Kaufmann (gest.); Roda: A. Fröhlich; Lettin: S. Wilde; Schlierbach: C. Kern (gest.).

2) Aus **Gewerkverein** und **Zuschnit-Kranken- und Begräbniskasse**:

Ragdeburg: A. Knochenhauer; Annaburg: C. Schwinger; Blauenhain: J. Jauffe; Schlierbach: S. Matikowitsch (gest.).

3) Aus dem **Gewerkverein**:

Cölln a. G.: A. Müller; Föhr: W. Rostkop.

Der Generalrath und Vorstand.

A. Münchow,

J. Ben,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptschriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Gotha**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 24. August, Abends 8 Uhr, in Ingber's Hotel garni. H. Voelsauß, Schriftführer.

* **Schreibershan**. Ortsversammlung am **Sonntag**, den 25. August, Nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben. Friedrich Landvoigt, Schriftführer.

* **Golditz**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 31. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. 1. Beschlussfassung über das Stiftungsfest. 2. Zahlen der Beiträge. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Bericht vom Delegirten-Tage zu Reichen (Referent Hr. Müller).

Carl Otto, Schriftführer.

* Nachtrag zum Adressen-Verzeichniß.

Gräfenenthal i. Th.: Borf. Alb. Leube, Gräfenenthal; Kass. Aug. Schler, Limbach b. Gräfenenthal; Schriftf. Carl Faber, Gräfenenthal; Revis. C. Lippmann, Gräfenenthal, und C. Thiem, Gräfenenthal (sämmtlich Maler).

Farge b. Bremen: Borf. Otto Heusel, Dreher; Kass. Jacob Horstmann, Formner; Schriftf. Carl Schulke, Dreher; Revis. Bruno Heusel und Mich. Bering, Dreher.

Kagblütte: Kass. Gust. Henn, Maler.

Leungsdorf: Revis. G. Erlendbusch, Porzellan-dreher.

Sterbefälle.

Oberhausen. August Kleinwächter, verheiratheter Porzellan-dreher, geb. zu Altwasser den 2. August 1832, gest. den 8. August 1889 an chronischem Darmkatarrh.